



Ausführungsqualität gemäß MiFID II im Fondsmanagement

Als Wertpapierfirma ist die Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH (kurz: HRK) gemäß den rechtlichen Anforderungen zur jährlichen Veröffentlichung der Qualität der Ausführung von Handelsaufträgen in Finanzinstrumenten verpflichtet. Gesondert nach Kategorie eines Finanzinstruments sind hierbei die fünf wichtigsten Handelsplätze auszuwerten und zu veröffentlichen.

Bei einer Finanzportfolioverwaltung im Rahmen des Managements eines Investment-Sondervermögens wurden sämtliche Handelsaufträge in Finanzinstrumenten unter Zwischenschaltung von Intermediären (insbesondere Kreditinstitute, Wertpapierhandelsbanken, Broker) durchgeführt. HRK hatte keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führte diese Handelsaufträge daher nicht selbst aus. Für die Ausführung von Aufträgen im Fondsmanagement wurden nachfolgende Kriterien als maßgebliche Faktoren zur Bewertung herangezogen. Die Kriterien für die Auswahl waren:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise),
- Transaktionskosten der Auftragsabwicklung,
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung,
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung,
- Umfang und Art des Auftrags.

Relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren:

HRK gewichtete grundsätzlich folgende Faktoren in der Reihenfolge ihrer Bedeutung wie folgt:

Kategorie Finanzinstrument	Preis/Kurs	Kosten	Schnelligkeit	Wahrscheinlichkeit	Umfang/Art
Eigenkapitalinstrumente	1.	2.	4.	3.	5.
Schuldtitle	1.	2.		3.	4.
Währungsderivate*	1.				
Aktienderivate	1.	2.	3.	4.	5.
verbriefte Derivate	1.	2.	3.	4.	5.
börsengehandelte Produkte	1.	2.	4.	3.	5.

*Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich über die Depotbank des Investment-Sondervermögens durchgeführt.

Für die Ausführung von Aufträgen im Fondsmanagement wurden für alle Kategorien von Finanzinstrumenten regelmäßig die Gesamtkosten (Preis des Finanzinstruments und Transaktionskosten) als entscheidender Faktor zur Bewertung herangezogen, jedoch gab es auch Beeinflussungen durch die übrigen Ausführungsfaktoren. Die relative Bedeutung der Faktoren konnte je nach Art der Order oder des Finanzinstruments variieren. HRK behielt sich vor, Weisungen gegenüber Intermediären zu erteilen, wenn dies zur Sicherstellung einer hinreichenden Ausführungsqualität für erforderlich gehalten wurde.

Die Aufträge wurden nur an Finanzintermediäre gegeben, die im Rahmen eines Auswahlprozesses überprüft und freigegeben waren. Es wurden nur solche Finanzintermediäre für die Ausführung von Aufträgen ausgewählt, deren Ausführungsverhalten es ermöglichte, das bestmögliche Ergebnis für die übermittelten Aufträge zu erzielen.

Die Daten und Werkzeuge zur Ausführungsqualität wurden genutzt, um zu prüfen, ob für die Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt wurde. Hierzu überwachte HRK, ob die Finanzintermediäre die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführten und überprüfte jährlich die Ausführungsgrundsätze. Bei der Ausführung von Aufträgen bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten wurde die Redlichkeit des vom Finanzintermediär angebotenen Preises überprüft, indem Marktdaten herangezogen und verglichen wurden.

Zwischen HRK und den Handelsplätzen bestanden keine engen Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsame Eigentümerschaften. Mit Handelsplätzen, auf denen Aufträge ausgeführt wurden, gab es keine besonderen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen.

Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU wurden nicht verwendet.